**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Rückbau des Deiches in Ostritz, Ortsteil Leuba, an der Lausitzer Neiße zur Herstellung von Retentionsraum“**

**Gz.: C46\_DD-0522/807**

**Vom 6. Juni 2018**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, Am Staudamm 1, 02625 Bautzen, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 18. August 2017 die Entscheidung beantragt, ob für die Vorzugsvariante des Vorhabens anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Rückbau des Deiches in Ostritz, Ortsteil Leuba, an der Lausitzer Neiße zur Herstellung von Retentionsraum“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 24. Mai 2018 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Erholung, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Nutzungen (Nutzungskriterien),

- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Natura 2000-Gebiete,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* Überschwemmungsgebiete,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

- der unerhebliche grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* die anthropogene Vorbelastung durch Weidenutzung des bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden gesetzlich geschützten Röhricht-Biotops,
* die Erhaltung der Bereiche mit einem nachgewiesenen Vorkommen des Großen Wiesenknopfes,
* die Wiederbegrünung nach Abschluss der Bautätigkeiten mit gebietsheimischer Wiesensaat.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- die Ausweisung von Bautabuzonen,

- Bauzeitenmanagement/Bauzeitenbeschränkungen,

- die Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 6. Juni 2018

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter